

Veröffentlichung gemäß Art. 3, 4 und 5 der Offenlegungs-Verordnung¹

Die EB - Sustainable Investment Management GmbH (im Folgenden: EB-SIM) ist ein Finanzmarktteilnehmer sowie ein Finanzberater im Sinne des Art. 2 Nr. 1b) der Offenlegungs-VO. Deshalb ist die EB-SIM verpflichtet, nachfolgende Angaben gemäß Art. 3, 4 und 5 der Offenlegungs-VO auf ihrer Homepage zu veröffentlichen:

- Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen sowie bei den Anlageberatungstätigkeiten
- Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn diese Auswirkungen berücksichtigt werden
- Informationen, ob bei der Anlageberatung die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden
- Informationen im Rahmen der Vergütungspolitik, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht

Die EB-SIM verpflichtet sich dazu, anlassbezogen oder mindestens jährlich diese Veröffentlichung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Änderungsverzeichnis finden Sie auf <https://www.eb-sim.de/service/pflichtinformationen.html> zu Veröffentlichungen nach Offenlegungs-Verordnung.

I. Nachhaltigkeit bei der EB-SIM

Die EB – Sustainable Investment Management GmbH mit Sitz in Kassel ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Evangelischen Bank (EB). Die EB-SIM betreut knapp 5 Mrd. EUR in mehr als 100 Mandaten bzw. Fonds. Das wertebasierte Asset Management bildet seit mehr als 30 Jahren eines der Kerngeschäftsfelder der EB und wurde im Dezember 2018 als eigenständiges Geschäftsfeld ausgegliedert. Hierzu wurde die EB-SIM gegründet.

Die EB-SIM verfolgt einen ethisch-nachhaltigen Ansatz, der mit der wertorientierten, nachhaltigen Geschäftsstrategie der EB-Gruppe übereinstimmt. Die EB-SIM richtet ihr unternehmerisches Handeln dabei nach den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - kurz SDG) aus. Ebenso berücksichtigt die EB-SIM im Rahmen Ihres unternehmerischen Handelns die Ziele des Klimaschutzübereinkommens von Paris.

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor - im Nachfolgenden wird die Abkürzung Offenlegungs-VO verwendet

II. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungsprozesse (Art. 3 Abs. 1 der Offenlegungs-VO)

Die EB-SIM nimmt ihre Verantwortung in der Finanzportfolioverwaltung zum einen durch eine langfristige Ausrichtung in der Kapitalanlage wahr. Zum anderen gehört die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess zu einem festen Bestandteil der Anlagestrategien. Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben gemäß der Offenlegungsverordnung Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Die Strategie der EB-SIM bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess im Rahmen der nachhaltigen Finanzportfolioverwaltung auf verschiedene Weise ein.

Sofern mit den Kunden nichts anderes vereinbart wurde, ist für den Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten und -risiken bei Investitionsentscheidungen in den klassischen Anlageklassen der folgende Prozess definiert:

Die EB-SIM arbeitet mit führenden ESG Research- und Ratingagenturen zusammen. Hierdurch hat die EB-SIM Zugriff auf Nachhaltigkeitsanalysen und -daten für die weltweit wichtigsten Aktien- und Anleiheemittenten. Diese Analysen und Daten unterstützen die EB-SIM bei der Identifikation von nachhaltigkeitsrelevanten Investitionschancen und -risiken für die Finanzportfolioverwaltung.

Die Grundlage für den Investitionsprozess der EB-SIM stellen Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten der EB-Gruppe dar. Hierdurch werden von vornherein Investments mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in den nachfolgend beschriebenen Bereichen ausgeschlossen:

Für Unternehmen beziehen sich die Ausschlusskriterien auf kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken sowie die Wirkung der Unternehmen in Bezug auf alle Sustainable Development Goals (SDGs) der United Nations (<https://sdgs.un.org/goals>) und deren allgemeine Nachhaltigkeitsbewertung.

- Kontroverse Geschäftsfelder in die nicht investiert wird sind bspw. Embryonenforschung, Pornografie, Rüstung, Tabak und Glücksspiel.
- Kontroverse Geschäftspraktiken bei Unternehmen, die nicht toleriert werden, sind Verstöße gegen die ILO Kern-Arbeitsnormen und den UN Global Compact, der Themen aus den Bereichen der Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruption adressiert.
- Investitionen in Unternehmen mit einer stark negativen Wirkung auf eines der 17 SDGs in Verbindung mit einer unterdurchschnittlichen Nachhaltigkeit sind ebenfalls ausgeschlossen.

- Abschließend werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die sehr hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Dazu zählen Unternehmen, die von Nachhaltigkeitsratingagenturen die schlechteste Bewertung beim ESG-Rating erhalten haben.

Für Investitionen in Staatsanleihen gelten auch umfangreiche Ausschlusskriterien. So werden Staaten ausgeschlossen, die Menschenrechte nicht hinreichend achten, in denen Korruption vorherrscht, der Klimaschutz und die Biodiversität nicht hinreichend berücksichtigt werden, oder die Todesstrafe praktiziert wird. Die Ausschlusskriterien für die Bewertung von Unternehmen und Staaten sowie die Ausschlusskriterien bestimmter Geschäftspraktiken, die von der gesamten EB-Gruppe beachtet werden, sind jederzeit auf der Homepage der EB-SIM unter nachstehendem Link verfügbar: <https://www.eb-sim.de/nachhaltigkeit/werte.html>.

Die EB-SIM hat eine breite Angebotspalette, die auch Investitionen in Regionen der Emerging Markets (Märkte der Schwellenländer) umfasst. Die Datenbasis oder auch der industrielle Standard in diesen Regionen ist noch nicht auf dem Niveau der Industrieländer. Um die Wirtschaft und die Gesellschaft vor Ort zu unterstützen und somit die Nachhaltigkeitspotenziale zu fördern, werden für die Emerging Markets die strengen Ausschlusskriterien, die für die Industrieländer gelten, punktuell angepasst.

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien erfolgt kontinuierlich. Dazu werden die nachhaltigen Anlageuniversen definiert und jedes Quartal aktualisiert. Zusätzlich werden Bestandsunternehmen fortlaufend in Bezug auf Nachhaltigkeitskontroversen überwacht und bewertet.

Neben der Reduktion der Nachhaltigkeitsrisiken durch die konsequente Anwendung von Ausschlusskriterien, werden Nachhaltigkeitschancen und -risiken in der Bewertung von potenziellen Investments berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Auswahl von Zielinvestments ermöglicht eine ganzheitlichere und präzisere Bewertung der Unternehmen und Staaten.

Dabei können auch Nachhaltigkeitsrisiken mit in die Bewertung einfließen, die im Rahmen des Unternehmensdialogs identifiziert wurden. Dazu hat die EB eine eigene, gruppenweite Engagement-Strategie entwickelt, die den Dialog mit den Unternehmen strukturiert und zielgerichtet gestaltet. Nähere Informationen zur Engagement-Strategie sind auf der Homepage der EB-SIM abrufbar unter: <https://www.eb-sim.de/nachhaltigkeit/impact-investing.html>

Investitionen außerhalb der klassischen Anlageklassen (bspw. Aktien und Anleihen) sind bei der EB-SIM dem Bereich Real Assets zugeordnet. Bei den in diesem Bereich betreuten Fonds ist der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in den jeweiligen Emissionsdokumenten festgehalten. Im Rahmen der Prüfungen von Investitionsoportunitäten werden Due-Diligence Prozesse durchgeführt, die sicherstellen, dass die geplanten Investitionen den Anforderungen der Emissionsprospekte genügen.

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageberatung tragen zudem die Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeiter der EB-SIM

bei. Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageberatung befähigt diese, das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und beurteilen zu können.

III. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageberatung (Art. 3 Abs. 2 der Offenlegungs-VO)

Die EB-SIM bietet ihren Kunden Investmentlösungen an, die ihrer besonderen Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung widerspiegeln. Um dem spezifischen Nachhaltigkeitsinteresse unserer Kunden zu entsprechen, setzt die EB-SIM ein mehrstufiges Auswahlverfahren ein. Sie greift auf eigene und mit dem Kunden abgestimmte ESG-Vorstellungen zurück und berücksichtigt so die individuellen Nachhaltigkeitsbedürfnisse. Diese Nachhaltigkeitsberatung sowie die umfassende Auseinandersetzung mit ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Aspekten ergänzen die klassische Finanzanalyse in der Kapitalanlage und können zum Beispiel Ausfall- und Reputationsrisiken von Unternehmen in einem Investmentportfolio minimieren. Dabei werden bei jedem Investmentportfolio, sofern nicht anders vom Kunden gewünscht, mindestens die Ausschlusskriterien des Leitfadens für eine ethisch-nachhaltige Geldanlage der evangelischen Kirche umgesetzt. Dies berücksichtigt auch Ausschlusskriterien in Bezug auf kontroverse Geschäftsfelder, wie bspw. Rüstung, Pornografie, Glücksspiel und Tabak.

Eine Übersicht der verwendeten Ausschlusskriterien befindet sich auf der Internetseite der EB-SIM: <https://www.eb-sim.de/nachhaltigkeit/werte.html>.

Den von der EB-SIM betreuten Fondslösungen ist gemein, dass sie auf Basis des Investitionsentscheidungsprozess entsprechend der oben dargestellten Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen (Art. 3 Abs. 1 der Offenlegungs-VO) aufgelegt wurden und einer regelmäßigen Prüfung unterliegen.

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageberatung tragen zudem die Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeiter der EB-SIM bei. Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageberatung befähigt diese, das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und beurteilen zu können.

Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten, die die EB-SIM bei den Empfehlungen in Finanzinstrumenten berücksichtigt

Im Einklang mit den von Ihnen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt die EB-SIM bei ihren Empfehlungen in Finanzinstrumenten ökologische Aspekte, soziale Aspekte beziehungsweise Kriterien guter Unternehmensführung (Nachhaltigkeitsaspekte). Dazu werden in Vorfeld einer Anlageberatung die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden erhoben. Diese Angaben sind freiwillig, dienen aber einer sachgerechten Aufklärung bzw.-beratung und liegen daher im Interesse des Kunden.

IV. Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 Abs. 1a und 2 der Offenlegungs-VO)

Die EB-SIM arbeitet zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit führenden ESG Research- und Ratingagenturen zusammen. Derzeit erfolgt die Berücksichtigung größtenteils über Ausschlusskriterien. Sobald die Unternehmen Daten über ihre ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen und die EB-SIM diese als Entscheidungsgrundlage nutzen kann, werden diese mit einbezogen. Soweit hinreichende Daten zu Verfügung stehen, vermeidet EB-SIM die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien im Investitionsentscheidungsprozess.

Nachhaltigkeitsfaktoren, die die EB-SIM insbesondere berücksichtigt sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Eine Geldanlage kann je nach zu Grunde liegendem Basiswert (bspw. eine Beteiligung an einem Unternehmen über Aktien oder Anleihen) mittelbar zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn das Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte verletzt.

Die EB-SIM berücksichtigt die Auswirkung folgender Nachhaltigkeitsindikatoren zur Beurteilung der Nachhaltigkeitsfaktoren. Sie sind im EB-Nachhaltigkeitsfilter verankert:

- *Umweltbelange*: Atomenergie, Reduktion fossiler Brennstoffe, grüne Gentechnik, kontroverses Umweltverhalten
- *Sozialbelange*: Alkohol, Glücksspiel, Tabak, kontroverse Wirtschaftspraktiken
- *Arbeitnehmerbelange*: Verstöße gegen die ILO-Arbeitsrechtsnormen, Kinderarbeit
- *Achtung der Menschenrechte*: Embryonenforschung, Pornografie, Rüstung, Verstöße gegen Menschenrechte

Die EB-SIM hat die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen über Ausschlusskriterien bei der Bewertung von Unternehmen und Staaten in ihrem Investitionsprozess berücksichtigt. Sie werden gleichgewichtet in die Investitionsentscheidungen einbezogen.

Durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen kann der potentielle negative Einfluss unserer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermindert bzw. begrenzt werden. Im Rahmen der Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unseren Investitionsentscheidungsprozess (siehe oben), der sich aus Ausschlüssen, Analyse und Engagement-Strategie zusammensetzt, nehmen wir unsere Sorgfaltspflicht umfassend wahr.

V. Informationen darüber, ob die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung berücksichtigt werden (Art. 4 Abs. 5 der Offenlegungs-VO)

Die EB-SIM hat ein großes Interesse daran, mit ihrem Kunden gemeinsam „Investitionen für eine bessere Welt“ zu generieren und mit jeder Investition die Nachhaltigkeitsbedarfe der Kunden umzusetzen. Aus diesem Grund sind Fragestellungen rund um Nachhaltigkeit in jedem Beratungsgespräch ein integrativer Bestandteil.

Im Rahmen der Anlageberatung setzen sich die Beteiligten intensiv mit den wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken gemäß des EB-Nachhaltigkeitsfilters in der Kapitalanlage auseinander. Ausgehend von den Wertvorstellungen der EB und dem Abgleich mit den Kundenwünschen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren erörtert.

Bei alledem berücksichtigt die EB-SIM auch ihre Größe, die Art und den Umfang ihrer Tätigkeiten, sowie die Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand der Beratung sind.

VI. Informationen im Rahmen der Vergütungspolitik, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht (Art. 5 der Offenlegungs-VO)

Die EB-SIM fördert eine vorurteilsfreie und tolerante Unternehmenskultur, die von Offenheit, Vertrauen, gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Ein wesentlicher Bestandteil unserer Betriebsordnung ist die Gleichbehandlung aller Beschäftigten unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität.

Die EB-SIM verfolgt das Ziel, ihre Mitarbeiter angemessen und fair, insbesondere frei von geschlechtsspezifischen Lohnunterschieden, für deren Arbeitsleistung zu entlohnen und somit auch die Mitarbeiterbindung zu erhöhen. Der EB-SIM ist es wichtig, dass die seitens der Mitarbeiter erbrachte Leistung einen positiven Beitrag zur Umsetzung der nachhaltigen Ziele der Gesellschaft beinhaltet. Daher wird bei der Bemessung etwaiger variabler Vergütungsbestandteile die Nachhaltigkeitsleistung der Mitarbeiter mit einbezogen.

Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeitsleistung werden bei allen Mitarbeitern Compliance-Verstöße als Beurteilungskriterium mit herangezogen. Soziale und ökologische Aspekte sind ebenfalls Bestandteil der Beurteilung der Nachhaltigkeitsleistung, wenn und soweit ein Mitarbeiter diese z.B. im Investmentprozess oder im Rahmen der Engagement Strategie beeinflussen, überwachen oder messbar machen kann.

VII. Mitwirkungspolitik

Die EB-SIM hat mit den Grundsätzen der Mitwirkungspolitik die zentralen Eckpunkte für ihr Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen definiert und macht diese für ihre Kunden, Partner und anderen Stakeholder transparent.

Eine ausführliche Darstellung ist in der Pflichtinformation "Umsetzung der Mitwirkungspolitik nach 134b Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)" auf unserer Homepage enthalten.